

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 3

Mittwoch, den 11. Januar

1922

Stebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 1 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verbot der Herstellung von Gerbaiskäse.

Da durch die Herstellung von Gerbaiskäse die ordnungsmäßige Milchversorgung in einzelnen Bedarfsgebieten gefährdet wird, und ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Herstellung von Gerbaiskäse, der ein ausgeprägter Luxusartikel ist, nicht vorliegt, wird hierdurch auf Grund des § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) zur Sicherung der Milchversorgung die Herstellung von Gerbaiskäse verboten.

Ich ersuche, hiernach gefälligst das weitere zu veranlassen. Falls in Sonderfällen die Gewährung von Ausnahmen geboten erscheinen sollte, ersuche ich, hierüber zu berichten.

Belgard, den 9. Dezember 1921.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Januar 1922.

Der komm. Landrat. Frh. v. Herzenberg, Regierungs-Ässessor.

Betrifft den Kinderrettungsverein Köslin.

Der Kinderrettungsverein Köslin bittet wie in den Vorjahren so auch in diesem Jahre um zahlreiche Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeit. Dank der Mithilfe und Opferfreudigkeit hilfsbereiter Menschen ist es ihm bisher gelungen, einer großen Kinderzahl, die körperlich und geistig zu verwaarloosen drohte, ausreichende Fürsorge angedeihen zu lassen. Um seine segensreiche Tätigkeit weiter üben zu können, bedarf er dringend der Unterstützung durch hilfsbereite Persönlichkeiten. Diese werden herzlich gebeten, ihre Beiträge an die Herren Lehrer abzuführen, bei denen die Sammellisten ausliegen.

Belgard, den 5. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Polizeiverordnung,

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Öffentliche karnevalistische Veranstaltungen aller Art sind verboten.

Unter dies Verbot fallen insbesondere

1. die Veranstaltungen öffentlicher karnevalistischer Umzüge und sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel,
2. die Veranstaltungen öffentlicher karnevalistischer Aufführungen, öffentlicher karnevalistischer Vorträge und öffentlicher karnevalistischer Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen.

§ 2. Verboten ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Lokalen, bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen

1. das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen jeder Art,
2. das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder, Gedichte und Vorträge,
3. das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Der Bestrafung unterliegen Veranstalter, Teilnehmer, sowie derjenige, der zu Veranstaltungen der in dieser Verordnung genannten Art auffordert, einlädt oder sie in seinen der Öffentlichkeit dienenden Räumen duldet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Köslin, den 7. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, alle Lokal inhaber hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 5. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Rehrlohn-Lage.

§ 1.

Ab 1. Oktober 1921 sind die Bezirkschornsteinfeger berechtigt, folgende Gebührensätze zu erheben:

In der Stadt Belgard:

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteines für jedes weitere Stockwerk bis einschließl. III. Stockwerk mehr 1,20 M.
- über das III. Stockwerk hinaus p. Stockwerk 0,30 "
- Keller, in denen Feuerungsanlagen vorhanden sind und jedes Dachgeschoß werden jedes als Stockwerk mitgerechnet, p. Stockwerk 0,20 "
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteines 2,— "
- für jedes weitere Stockwerk mehr 0,60 "
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 3,— "
- für jedes weitere Herdfeuer mehr 0,50 "
4. a. Für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteines (wie Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Speiseanstalten u. s. w.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessung, ausschl. der Fabrikschornsteine 8,— "
- b. Zentralheizungen in Eigenheimen 4,— "

Auf dem Lande und der Stadt Polzin.

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteines 1,50 M.
- für jedes weitere Stockwerk mehr 0,30 "
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteines 2,50 "
- für jedes weitere Stockwerk mehr 0,75 "
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 3,75 "
- für jedes weitere Herdfeuer mehr 0,75 "
4. a. Für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteines (wie in Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Speiseanstalten u. s. w.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine 8,— "
- b. Zentralheizungen in Einzelheimen 4,— "

Gemeinsame Bestimmungen für Stadt und Land.

Bei besteigbaren Schornsteinen wird die Zahl der Stockwerke einschl. desjenigen berechnet, in welchem die Reinigung beginnt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur oberen Mündung des Schornsteines rechnen je 3,50 m als ein Stockwerk. Ueberschießende Meter werden nicht gerechnet.

Russische Schornsteine werden von da gerechnet, von wo dieselben angelegt sind. Keller und Dachgeschoß werden als Stockwerk gerechnet. Keller nur, wenn in denselben Feuerungsanlagen vorhanden sind. An Nebengebäuden hochgebaute Schornsteine unterliegen derselben Preisberechnung, wie die derselben Art des höheren Hauses.

Mehr als 500 m vom letzten Hause der geschlossenen Ortschaften liegende Abbauten zahlen außer den Kehrgebühren ein Mehrgeld von M 1,50 pro jeden angefangenen km des Hin- und Rückweges.

In Kolonistengemeinden mit auseinanderliegenden Hofstellen wird ein Zuschlag von M 0,50 pro Hofstelle erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Schornsteine.

§ 2.

Für das Ausbrennen von Schornsteinen ausschl. der dazugehörigen vom Hauseigentümer zu liefernden Brennmaterialien dürfen erhoben werden:

Die dem Bezirkschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an tarifmäßigen Löhnen seiner Hilfskräfte zuzüglich 40 % Geschäftsunkosten und 30 % Verdienst. Die Unkosten, die durch etwa benötigte Hinzuziehung der Feuerwehr entstanden sind, hat der Hauseigentümer zu zahlen.

§ 3.

Die Entlohnung von Schornsteinfegerarbeiten, wie Nacharbeit, Ausführung der Arbeit zu einer vom Hauseigentümer oder Mieter gewünschten Zeit, Reinigung von außerordentlich stark benutzten Schornsteinen in Gewerbebetrieben, Hotels, etc. außerhalb des gewöhnlichen Rehrturnus, sowie überhaupt für alle Arbeiten, für die diese Rehrgebührenordnung keine Sätze enthält, unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn (jeweiliger Gesellentariffstundenlohn zuzüglich 40 % Geschäftsunkosten und 30 % Verdienst).

§ 4.

Für die Vornahme der baupolizeilichen Abnahme (§ 43 und 44 des Ministerialerlasses) sind dem Bezirkschornsteinfegermeister vom Bauherrn oder, wenn dieser nicht zahlungsfähig ist, von dem bezw. den Bauleitern zu zahlen:

- A. Für den ersten zu besichtigenden Schornstein eines Gebäudes 10,— M
- B. für jeden weiteren Schornstein desselben Gebäudes 2,— M
- C. für jede durch Verschulden des Beantragenden oder seiner Bauausführenden erforderlich werdende Wiederholung der Besichtigungen, die Sätze wie zu A und B.
- D. Für jedesmaliges Durchleinen der Schornsteine im Rohbau und vor Benutzung des betr. Baues sind je Rohr zu zahlen 2,— M

§ 5.

Der Bezirkschornsteinfegermeister ist berechtigt, die Zahlung eines gleichmäßigen Durchschnittspreises vom errechneten Jahresbetrag der bestehenden Tage p. Vierteljahr zu erheben.

§ 6.

In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren die Anstellungsbehörde des Bezirkschornsteinfegermeisters nach Anhörung eines Gutachtens der Schornsteinfegerinnung.

§ 7.

Diese Kehrgebührenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden früheren Verordnungen sind aufgehoben.

Belgard, den 14. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung betr. der Mitteilung darüber, ob die Kreisblattsbekanntmachung vom 26. Oktober v. Js. — Nr. 87, Seite 492 — betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenfeuche, ortsüblich bekannt gemacht worden ist, im Rückstande:

Landgemeinden: Darlow, Döbel, Gr. Dubberow, Jagertow, Al. Panfmin, Kösternitz, Pumlow, Rarfin, Rezin und Buchen.

Gutsbezirke: Ballenberg, Bergen, Bolkow, Bulgrin, Granzin, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Wartin, Gr. Reichow, Grüssow, Heyde, Kiedow, Crössin, Al. Poplow, Al. Reichow, Al. Boldekow, Al. Kiedow, Krampe, Lankow, Lasbeck, Mandelak B., Podewils, Rezin A und B, Rizerow, Schmenzin, Standemin, Wold. Thchow und Buchen.

Ich ersuche die genannten Ortsbehörden, diese Mitteilung nunmehr bestimmt innerhalb 5 Tagen an das Landratsamt einzusenden, andernfalls ich mich genötigt sehe, gegen die rückständigen Ortsvorsteher eine Zwangsstrafe von 50.— Mark festzusetzen.

Belgard, den 5. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Laßig sind

1. der Rechnungsführer Paul Schierholz zum stellb. Gutsvorsteher und
2. der Kutscher Richard Lüble zum Amtsdienere bestellt und vereidigt worden.

Belgard, den 4. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jarnefanz, Rittergutsbesitzer Wilde in Rassin, ist für die Zeit vom 8. Januar d. Js. bis einschließlich 16. Januar d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauernhofsbesitzer Raddatz in Polzin.

Belgard, den 7. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande der Rittergüter Hohenwardin und Kl. Poplow und des Bauernhofsbesizers Erich Syring in Klempin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Hohenwardin und Kl. Poplow und das Gehöft des Bauernhofsbesizers Syring in Klempin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Hohenwardin und Kl. Poplow und das Gehöft des Bauernhofsbesizers Syring in Klempin.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 6. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Am 17. d. Mts. hat ein tollwutverdächtiger Hund — kleiner grauschwarzer deutscher Schäferhund mit langer Rute — den Eigentümersohn Otto Segler in Thunow gebissen und hat auch noch weitere Personen zu beißen versucht. Der Hund ist entkommen.

Ich habe für die in Betracht kommenden Ortschaften des hiesigen Kreises unter dem heutigen Tage die Sperre für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet. Da Thunow in der Nähe der dortigen Kreisgrenze liegt, stelle ich gleiche Maßnahmen anheim.

Köslin, den 30. Dezember 1921.

Der Landrat.

Veröffentlichung.

Alle in den gefährdeten Ortschaften des Bezirks, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften: Bulgrin, Buxthow und Buxle mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 30. März d. Js. festzulegen (anzufetten oder einzusperrern). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1921, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 5. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend den 14. Januar d. Js. findet im Rathause — Stadtverordnetenitzungsaal — in Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 9. Januar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 7. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, deutschen Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren.

§ 2.

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- und Altersrente den Betrag von dreitausend Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von zweitausendeinhundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von eintausendzweihundert Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 989) oder Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um fünfhundert Mark für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung sechshundert Mark. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von zweitausend Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von sechshundert Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3.

Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnorts des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest tunlichst unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen des Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, sie entscheidet endgültig.

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4.

Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnortes an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1533).

Vom 24. Dezember 1921.

§ 1.

Die Gemeinden haben die Notstandsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen und den Rentenempfängern bei Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich zu sein.

Den Antrag auf Unterstützung hat der Rentenempfänger bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes (§ 3 des Gesetzes) oder der von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle (§ 8 des Gesetzes) schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden; der Vertreter ist auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 2.

pp.

§ 3.

Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes sind eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung, § 29 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 4.

Die Unterstützung muß gewährt werden, wenn die Tatsachen feststehen, von denen das Gesetz die Gewährung der Unterstützung abhängig macht.

Die Berechtigung zum Bezuge der Rente oder des Ruhegeldes muß durch Vorlegung des letzten Rentenbescheides nachgewiesen werden. Es genügt auch eine Bestätigung der Zahlstelle (§ 1 Abs. 3), des Versicherungsamts, des Rentenausschusses oder der Ersatzklasse (§ 2 Abs. 3) über die Erteilung dieses Bescheides. Die Gemeinden können zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf dem Bescheid oder der Bestätigung vermerken, daß und wann ein Antrag auf Unterstützung gestellt worden ist.

Die weiteren Feststellungen, insbesondere über die Einkommens- und Familienverhältnisse, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, die Zahlstellen (§ 1 Abs. 3), der Unterstützungsempfänger, dessen unterhaltspflichtige Angehörige und die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gemeinden über alle für die Unterstützung erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen.

Tatsachen können als festgestellt angesehen werden, wenn der Rentenempfänger sie vor einer zuständigen Stelle in Gegenwart eines Zeugen an Eidesstatt versichert. Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist er darüber zu belehren, daß nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird, wer eine derartige Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Verurteilung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch ausfragt. Ueber die Belehrung und die Versicherung an Eidesstatt ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Abnehmenden, dem Rentenempfänger und dem Zeugen zu unterzeichnen ist. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann der Rentenempfänger nicht gezwungen werden, er kann auch nicht verlangen, dazu zugelassen zu werden. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Stellen zur Abnahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind.

§ 5.

Als Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und anderer Militärversorgungsgesetze (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) gelten auch widerrufliche Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die in Vollzug dieser Gesetze aus Reichsmitteln gemährt werden.

§ 6.

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Läßt sich für die Unterstützungszeit der Betrag des anzurechnenden Einkommens nicht ausreichend feststellen, so können die tatsächlichen Bezüge im vorhergehenden Kalendervierteljahre zugrunde gelegt werden. Der Betrag des anzurechnenden Einkommens ist auf die nächste durch 30 teilbare Markzahl abzurunden.

Der Wert von Sachbezügen ist bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 des Gesetzes nach den Ortspreisen zu berechnen, die nach § 160 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung des Entgelts maßgebend sind. Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, sind nicht zum Einkommen zu rechnen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind bei Berechnung des anzurechnenden Einkommens nur zu berücksichtigen, soweit sie erfüllt sind oder nach der Ueberzeugung der über die Unterstützung entscheidenden Stelle von dem Unterhaltungspflichtigen erfüllt werden können.

§ 7—8.

pp.

§ 9.

Auf mehr als 3 Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden. Wird der Antrag vor dem 1. April 1922 gestellt, so ist die Unterstützung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom 1. Oktober 1921 ab zu gewähren.

Vorstehende Auszüge allen Beteiligten zur Kenntnisnahme.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekanntmachen und für schnelle Durchführung der Bestimmungen sorgen.

Belgard, den 5. Januar 1922.

Das Versicherungsamt.

Inseratenteil.

Landwirtschaftliche Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Ordentliche Distriktsversammlung

am 31. Januar, nachm. 1 1/2 Uhr in Köslin, Hotel „Deutsches Haus“. Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Köslin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen seitens des anwesenden Vorstandes.
2. Vorlagen für die Hauptversammlung.
3. Eigene Anträge aus der Distriktsversammlung.
4. Wahl eines Distriktsdirektors und eines Stellvertreters.
5. Wahl eines Abgeordneten, sowie eines Stellvertreters für die Hauptversammlung (Art. 18, Abs. 4 der Satzung).
6. Die Frage der Brandhilfsvereine.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Rosnow, den 9. Januar 1922.

Horstmann, Distriktsdirektor.

**Zurückgekehrt
Dr. L. Ebstein**

Facharzt

für innere Krankheiten.

Stettin, Augustastraße 49,
Ecke Königstor.

Zöpfe

in allen Farben, in jeder Preislage, in nur bester Ausführung. Kaufe ausgelämmtes Frauenhaar.

Paul Laschkowsky,
Krause, Torstraße 14.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.